

Übersicht über die öffentlichen kommunalen Hafengebiete der Hansestadt Rostock

Die Hafengebiete umfassen die nachstehend aufgeführten Bereiche:

– Alter Strom Warnemünde (2.1 - siehe Anlage 2)

Die landseitige Hafengrenze beginnt ab Schnittpunkt des Breitengrades 54°11'N mit der Westmole und verläuft von dort den Böschungsoberkanten südlich folgend entlang des Uferverlaufs des Alten Stroms bis zum Schnittpunkt des Breitengrades 54°11'N mit der Mittelmole. Bei vorhandenen Kais verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von 1 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze wird durch den Breitengrad 54°11'N dargestellt.

Der Alte Strom ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

– Passagierkai Warnemünde (2.4 - siehe Anlage 2)

Die landseitige Hafengrenze verläuft im Bereich der Liegeplätze P 1 bis P 6 in einem Abstand von 13 m parallel zur Kai, im Bereich des Liegeplatzes P 7 in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft im Bereich der Liegeplätze P 1 bis P 6 in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai, im Bereich des Liegeplatzes P 7 in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein (2.5 - siehe Anlage 3)

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 12 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– Anleger Feuerwache II Groß Klein (2.7 - siehe Anlage 4)

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai und zu den Anlegestegen.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Anleger und Stege Schmarl mit Fähranleger (2.8 - siehe Anlage 5)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft im Bereich des Traditionsschiffes Typ "Frieden" entlang der Böschungsoberkante; im Bereich des MS "Likedeeler" entlang der Böschungsoberkante und im Bereich des Fähranlegers in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft im Bereich des Traditionsschiffes Typ "Frieden" in einem Abstand von 45 m parallel zu den Zugangsstegen, im Bereich des MS "Likedeeler" in einem Abstand von 40 m parallel zur Uferlinie und im Bereich des Fähranlegers in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai und den Anlegedalben.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Stadthafen (2.12 - siehe Anlage 6)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend an der Westseite des ehemaligen Fähranlegers Kabutzenhof in einem Abstand von 3 m parallel entlang der Kais bis zur Nord-Ost-Ecke Kieshafen. Von der Nord-Ost-Ecke Kieshafen verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von 5 m parallel entlang der Kai vom Liegeplatz 71 - 75 und weiter in diesem Abstand dem Verlauf der Kais des Haedgehafens folgend bis zum Liegeplatz 78. Vom Liegeplatz 78 verläuft die landseitige Hafengrenze weiter in einem Abstand von 5 m parallel zur Kai und diesem folgend bis zum Liegeplatz 93 Süd.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai, beginnend an der Westseite des ehemaligen Fähranlegers Kabutzenhof, entlang dem Kai bis zum Ostende des Liegeplatzes 75. Vom Liegeplatz 78 verläuft die seeseitige Hafengrenze weiter in einem Abstand von 30 m parallel zum Kai bis zum Liegeplatz 85, folgt dann den Nordkanten der an den Liegeplätzen 86 und 87 verankerten 4 Schwimmstege und weiter mit einem Abstand von 30 m entlang der Kai bis einschließlich Liegeplatz 92. An den Liegeplätzen 93 und 94 verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Die Wasserfläche des Haedgehafens ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

– **Gehlsdorfer Ufer Ost (2.13 - siehe Anlage 6)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 57 m östlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Straße Fährberg mit der Böschungsoberkante, auf einer Länge von 165 m in östlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 57 m östlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Straße Fährberg mit der Uferlinie, auf einer Länge von 165 m in östlicher Richtung in einem Abstand von 90 m parallel zur Uferlinie.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Gehlsdorfer Ufer West (2.14 - siehe Anlage 6)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 4 m westlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße mit der Böschungsoberkante, auf einer Länge von 60 m in westlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 4 m westlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße mit der Uferlinie, auf einer Länge von 60 m in westlicher Richtung in einem Abstand von 90 m parallel zur Uferlinie.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Ufergebiet nördlich Langenort bis Liegeplatz 60 des Seehafen Rostock mit Fähranleger Oldendorf (2.15 - siehe Anlagen 7 und 8)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 64 m nördlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Begrenzung der Langenortstraße mit der Böschungsoberkante, in nördlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend bis zur Süd-Ost-Ecke des Fähranlegers Oldendorf. Von der Süd-Ost-Ecke verläuft die landseitige Hafengrenze im Bereich des Fähranlegers Oldendorf in einem Abstand von 2 m parallel zu den Spundwänden und der Kai bis zum Nordende der nördlichen Spundwand. Vom Nordende der nördlichen Spundwand des Fähranlegers Oldendorf verläuft die landseitige Hafengrenze der Böschungsoberkante nördlich folgend bis zur Südecke des Liegeplatzes 60 Seehafen Rostock.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 64 m nördlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Begrenzung der Langenortstraße mit der Spundwand, in einem durchschnittlichen Abstand von 100 m parallel zur Uferlinie und dieser nördlich folgend und endet mit einem Abstand von 50 m zur Kai der Südecke des Liegeplatzes 60 Seehafen Rostock.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Dalbenliegeplatz zum Spülfeld Schnatermann (2.18 - siehe Anlage 9)**

Die landseitige Hafengrenze des Dalbenliegeplatzes bilden die Dalben D1 bis D 4 sowie die Pfahlreihe der Rohrleitungstraße.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von jeweils 10 m parallel zur Rohrleitungstraße und 20 m parallel zu den Anlegedalben D1 bis D4.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

– **Hafen Schnatermann mit Spülerliegeplatz (2.19 - siehe Anlage 9)**

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend am westlichen Ende der Kai, in einem Abstand von 2 m parallel zu den Spundwänden und folgt diesen bis zum Ende dieser am Moorgraben. Der Dalbenliegeplatz für das Spülfeld ist einbegriffen.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, vom westlichen Ende der Kai, das Fahrwasser querend und diesem in Nord-Ost-Richtung folgend bis zu den Anlegedalben zum Spülfeld und endet südlich jenes am Ende der Spundwand am Moorgraben.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.